

Entschädigungsansätze für elektrische Freileitungen und Masten

Ausgabe 2020/2021 (indexiert per 31.12.2019)

Gemeinsame Empfehlungen von:

- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), 5001 Aarau
- Schweizer Bauernverband (SBV), 5200 Brugg
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), 3003 Bern
- Swisscom (Schweiz) AG, 3050 Bern
- Swissgrid AG, 5001 Aarau



Vorbemerkungen

Geltungsdauer und Teuerungsanpassung

Die Ansätze gelten ab dem 1. Januar 2020.

Teuerungsbedingte Anpassungen erfolgen in Abständen von 2 Jahren nach dem Lebenskostenindex (Index der Konsumentenpreise) des Bundesamtes für Statistik (Index auf Basis Dez. 2015 = 100%):
Stand per 31.12.2017 = 100.80, Stand per 31.12.2019 = 101.70.

Anpassungen in Folge des Zinsumfeldes erfolgen in Abständen von 2 Jahren innerhalb der Bandbreite von minimal 1.0% und maximal 5.0%. Aktuell massgebend ist ein Kapitalisierungssatz von 1.125%.

Ändern die Rahmenbedingungen erheblich, können die Parteien eine Überprüfung der Ansätze verlangen.

Geltungsbereich

Die Ansätze gelten in landwirtschaftlichem Kulturland ausserhalb der Bauzonen für:

- a) neu zu erstellende Anlagen
- b) Neuentschädigung abgelaufener, befristeter Verträge
- c) Nachentschädigung bei Verträgen mit unbefristeter Laufzeit

Vorbehalte

Wo die Entschädigungsansätze aufgrund von Reglementen und Bestimmungen von Kantonen, Gemeinden oder Benützungsorganisationen festgelegt werden, sind bezüglich der Entschädigung gegebenenfalls die betreffenden Richtlinien zu beachten. Unter besonderen Umständen können sich die Parteien auch auf eine andere Entschädigungsregelung einigen (höhere Zahlungen, Ersatzgrundstück usw.).

Ansätze für Stangen und Masten

Entschädigungsdauer 25 Jahre, ungeachtet der Spannungsebene

Anbaueignung des Standortes \ Art der Masten	Holzmasten		Betonmasten		
	Einfache Holzmasten CHF	Einfacher Tragmast CHF	A-Bock längs CHF	A-Bock quer CHF	
A) Ackerfähiges Land					
A1 sehr intensiv nutzbar	2'546.--	3'637.--	4'737.--	8'442.--	
A2 intensiv nutzbar	2'100.--	3'001.--	4'503.--	7'672.--	
A3 weniger intensiv nutzbar	1'779.--	2'541.--	3'396.--	6'227.--	
G) Grünland					
G1 intensiv nutzbar	952.--	1'360.--	1'886.--	3'940.--	
G2 weniger intensiv nutzbar	446.--	637.--	911.--	1'904.--	
G3 Magerwiesen/Maiensässe	224.--	320.--	456.--	954.--	
G4 ausgesprochenes Weideland	167.--	239.--	341.--	716.--	

Anbaueignung des Standortes \ Art der Masten	Gittermasten				
	4 m x 4 m CHF	5 m x 5 m CHF	6 m x 6 m CHF	7 m x 7 m CHF	8 m x 8 m CHF
A) Ackerfähiges Land					
A1 sehr intensiv nutzbar	10'313.--	11'676.--	12'638.--	14'194.--	15'887.--
A2 intensiv nutzbar	9'262.--	10'467.--	11'483.--	12'906.--	14'445.--
A3 weniger intensiv nutzbar	7'597.--	8'638.--	9'545.--	10'776.--	12'103.--
G) Grünland					
G1 intensiv nutzbar	4'774.--	5'551.--	6'397.--	7'357.--	8'412.--
G2 weniger intensiv nutzbar	2'370.--	2'822.--	3'226.--	3'771.--	4'374.--
G3 Magerwiesen/Maiensässe	1'186.--	1'411.--	1'614.--	1'886.--	2'188.--
G4 ausgesprochenes Weideland	890.--	1'059.--	1'210.--	1'415.--	1'640.--

In den Entschädigungsansätzen sind die Abgeltung eines Maschinen-Schadenrisikos sowie die Verkehrs-wertveränderung am landwirtschaftlich genutzten Land, nicht aber an allfällig naheliegenden Gebäuden oder Anlagen, enthalten.

Zuschläge für Masten in Hanglagen

Ackerfähiges Land		Grünland	
Neigung	Zuschlag	Neigung	Zuschlag
5 - 10%	5%	10 - 18%	5%
10 - 18%	15%	18 - 25%	15%
18 - 25%	25%	25 - 35%	25%
> 25%	35%	> 35%	35%

A) Ackerfähiges Land

- A1 Vorzügliche Eignung für intensiven, hackfruchtbetonten Ackerbau (Kartoffeln, Zuckerrüben und Feldgemüse über 20% des Ackerlandes einschliesslich Kunstwiesen)
- A2 Gute bis mittlere Eignung für Ackerbau, vorwiegend getreidebetonte Fruchtfolge (Hackfrüchte unter 20%, Getreide, Mais und Raps über 50% des Ackerlandes einschliesslich Kunstwiesen)
- A3 Mässige Eignung für Ackerbau, kunstwiesenbetonter Fruchtwechsel (Hackfrüchte unter 20%, Kunstwiesen über 50% des Ackerlandes)

Als ackerfähiges Land gelten auch Kunstwiesen, die sich in einer Fruchtfolge-Rotation befinden.

G) Grünland

- G1 Intensive Futterbaugelände (vier und mehr Nutzungen)
- G2 Weniger intensive Futterbaugelände (bis drei Nutzungen, Heu-, Emd- und Nachnutzung)
- G3 Magerwiesen und Maiensässe, erschwert maschinell nutzbar
- G4 Ausgesprochenes Weideland (nicht maschinell bearbeitbar, vereinzelt Talgebiet, hauptsächlich Jura- und Alpweiden)

Entschädigungsjahre 50 Jahre

In besonderen Fällen und bei Enteignungen kann auch eine 50-jährige Entschädigungsdauer vereinbart werden. Dafür ist der Ansatz für 25 Jahre mit dem Faktor 1.75603¹ zu multiplizieren.

Spezialfälle

Von den vorstehenden Entschädigungsnormen für Stangen und Masten (inkl. Zuschläge in Hanglagen für Masten) sind in folgenden Fällen Abweichungen angebracht:

- a) Holzmasten mit Streben oder Verankerungen:
In Bearbeitungsrichtung Zuschlag 25%, bei Querstellung 100% der einfachen Stangenentschädigung
- b) Kuppelstangen oder Kuppelmasten (Doppelstangen ohne Zwischenraum):
Zuschlag 10 bis 20% zum Grundansatz
- c) Zuschlag für Stahl-Vollwandmasten 20% zu Ansatz Betonmasten
- d) Zuschlag für Stangen und Masten mit Schalter und Erdungsanlage 15%
- e) Stangen oder Masten auf Grundstücksgrenzen:
Reduktion oder Aufteilung der Entschädigung bis zur Hälfte, je nach besonderen Verhältnissen
- f) Stangen oder Masten in der Nähe der Grundstücksgrenzen:
Zuschlag entsprechend der zusätzlichen Erschwernis und dem grösseren Ertragsausfall
- g) Anhäufung von Leitungsträgern auf dem gleichen Grundstück:
Zuschlag von Fall zu Fall bemessen (Leitungskreuzungen, Parallelführungen)
- h) Bei Spezial- oder Intensivkulturen Zuschlag entsprechend der ausserordentlichen Erschwernis und dem grösseren Ertragsausfall
- i) Entfernen oder zurückschneiden von Obstbäumen sowie Kultur- und Terrainschäden:
Diese werden separat ermittelt und abgegolten.
- j) Entschädigung für Waldbeanspruchung: Für ihre Ermittlung sind Forstfachleute beizuziehen.

Überleitungsentschädigungen

Für die elektrischen Ortsnetzleitungen ab Trafostation werden keine Überleitungsentschädigungen ausgerichtet.

Bei Transit- und Versorgungsleitungen (ohne Ortsnetze) gelten in den Gebieten der Nutzung gemäss Ziffer A1 bis A3 sowie Ziffer G1 bis G2 folgende Ansätze:

¹ Barwertfaktor 50 Jahre dividiert durch Barwertfaktor 25 (je Mittelwert aus Barwert vorschüssig und nachschüssig, $p = 1.125\%$)

Art der Überleitung	Entschädigung pro Laufmeter (Entschädigungsdauer 25 Jahre)	
a) Holz- und Betonmasten sowie geschlossene Gittermasten, einsäulige Stahl-Vollwandmasten, 16 kV bis 66 kV, Leitungsbreite bis 6 m	CHF	2.57/m
b) Beton- und geschlossene Gittermasten, einsäulige Stahl-Vollwandmasten, über 66 kV, Leitungsbreite bis 6 m	CHF	4.62/m
c) Beton- und geschlossene Gittermasten, einsäulige Stahl-Vollwandmasten, bis 150 kV, Leitungsbreite bis 12 m	CHF	7.18/m
d) Gittermastenleitungen, 110 kV bis 150 kV, bis 12 m Leitungsbreite	CHF	8.97/m
e) Gittermastenleitungen, 230 kV und 400 kV, bis 20 m Leitungsbreite	CHF	12.82/m

Die Ansätze gelten für Überleitungen bis zu zwei Systemen. Zuschlag für weitere Systeme je 25% (1 System = 3 Phasenleiter + Erdungsleiter, SBB 2 Phasenleiter + 1 Erdungsleiter).

In besonderen Fällen und bei Enteignungen kann auch eine **50-jährige Entschädigungsdauer** vereinbart werden. Dafür ist der Ansatz für 25 Jahre mit dem Faktor 1.75603¹ zu multiplizieren.

Die Überspannung von Magerwiesen und Maiensässen ist mit 25 bis 40%, von Alp- und Sömmerungsweiden mit 15 bis 25% der vorstehenden Normalansätze zu entschädigen.

Entschädigung Vertragsabschluss und Beurkundung (Entschädigungsdauer 25 Jahre)

Für die mit dem Vertragsabschluss verbundenen Umtriebe wird pro Vertrag eine pauschale Entschädigung von CHF 132.00 vergütet.

Diese Entschädigung wird beim erstmaligen Abschluss und bei Neuausstellung oder bei materiellen Änderungen bzw. Ergänzungen des Dienstbarkeitsvertrages vergütet. Bei formellen Änderungen bzw. Ergänzungen betreffend beispielsweise Adressen, Parzellennummern usw. ist die Entschädigung dann geschuldet, wenn sie nicht bereits beim Abschluss des abzuändernden bzw. zu ergänzenden Vertrages entrichtet wurde.

Für die persönliche Teilnahme an der Beurkundung wird eine zusätzliche pauschale Entschädigung von CHF 142.00 vergütet.

Entschädigung Wiederinstandstellung Kulturland

Der zeitliche Aufwand des Grundeigentümers für die Wiederinstandstellung des beanspruchten Kulturlandes wird mit einem Ansatz von CHF 59.00 bis CHF 71.00/h entschädigt².

Datentransfer für Dritte (Entschädigungsdauer 25 Jahre)

Für die Entschädigung zum Datentransfer für Dritte gilt zusätzlich ein Ansatz von CHF 2.33/m.

Für das auf Bestand der Anlage eingeräumte Durchleitungsrecht für Daten zu Gunsten Dritter wird eine Entschädigung von CHF 2.33 pro Laufmeter für eine Dauer von 25 Jahren bezahlt. Sie wird zusätzlich zur allfälligen Durchleitungsentschädigung ausserhalb von Bauzonen ausgerichtet.

Der Ansatz ist gültig für sämtliche Freileitungen ausserhalb von Bauzonen.

Schächte, erdverlegte Kabel und Leitungen

Für erdverlegte Kabel und Leitungen wird auf die diesbezügliche gemeinsame Empfehlung verwiesen.

² Basis: Agroscope Tänikon, Agroscope Transfer | Nr. 291/2019, Maschinenkosten 2019, S. 4